



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Regionale Kompetenzstellen des Netzwerks Energieeffizienz

**Ein Förderprogramm zur Steigerung der
Energieeffizienz in Unternehmen**

FAQ

-Beantwortung-



1 Einleitung

Nach der Veröffentlichung des Teilnahmeaufrufs am 10. Juli 2015 auf der EFRE-Homepage www.efre-bw.de, können die Antragsteller ihre Anträge bis zum 07. September 2015 bei der L-Bank einreichen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gibt potentiellen Antragstellern die Möglichkeit bei der Antragstellung aufkommende Fragen zu stellen (siehe Ziffer 11 des Teilnahmeaufrufs).

Die Fragen können bis zum Mittwoch, 05. August 2015 12 Uhr an die E-Mailadresse efre@l-bank.de gesendet werden. Die eingegangenen Fragen und Antworten werden auf der EFRE-Homepage www.efre-bw.de veröffentlicht.

2 Beantwortung der eingegangenen Fragen

Frage 1: Handelt es sich bei den unter Ziffer 7 des Teilnahmeaufrufs angegebenen maximalen Förderbeträgen um den Gesamtbetrag pro KEFF, unabhängig von der Anzahl der Effizienzmoderatoren?

Antwort 1: Nein. Der angegebene maximale Förderbetrag gilt pro Effizienzmoderator und pro Jahr.

Beispiel: Der maximale Förderbetrag in einer Region mit 2 Effizienzmoderatoren beträgt in den Förderjahren 1 und 2 maximal 2 x 191.000 Euro pro Jahr.

Frage 2: Ist es möglich, den Effizienzmoderatoren eine Kundenkarte für Carsharing, eine VVS-Jahresnetzkarte o.ä. zur Verfügung zu stellen oder muss jede Dienstreise einzeln organisiert und abgerechnet werden?

Antwort 2: Dienstreisen werden auf Grundlage des Landesreisekostengesetzes abgerechnet. Auf die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz (LRKGVwV) vom 30. November 2009 (Fundstelle: GABI. 2009, S. 307) wird verwiesen. Die Verwendung von VVS-Jahresnetzkarte und Carsharing-Angeboten ist grundsätzlich möglich, sofern die Wirtschaftlichkeit gegeben ist und nachgewiesen werden kann.

Dienstreisen können gesammelt im Rahmen des Verwendungsnachweises abgerechnet werden.

Frage 3: Ist die Verwendung eines Dienstwagens zuwendungsfähig?

Antwort 3: Die Beschaffung eines Dienstwagens für und auf Kosten der KEFF ist nicht zulässig. Sofern jedoch ein Dienstwagen durch die Trägerorganisation zur Verfügung steht, kann dieser durch die KEFF genutzt werden. Die Notwendigkeit der Verwendung des Dienstwagens ist in jedem Einzelfall, d.h. für jede einzelne Dienstreise, zu begründen.

Frage 4: Ist die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs förderfähig? Wenn ja, wie gestaltet sich die Abrechnung der gefahrenen Kilometer?

Antwort 4: Gemäß Antwort 3 dieses Dokuments ist eine Anschaffung eines Dienstwagens auf Kosten der KEFF nicht zulässig. Das gilt ebenso für die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs.

Frage 5: Sind Personalkosten der Zuwendungsempfänger zuwendungsfähige Ausgaben?

Antwort 5: Grundsätzlich ja, unter den unten aufgeführten Voraussetzungen.

1. Nachweis der Ausgaben durch Buchungsbelege (siehe Ziffer 6 Teilnahmeaufruf)

2. **Personalkosten** sind zuwendungsfähig, wenn:

- eine schriftliche Zuweisung der Aufgaben an das Personal vorliegt
- die schriftliche Zuweisung/Abordnung der Aufgaben eine detaillierte Beschreibung der EU-kofinanzierungsfähigen Tätigkeiten enthält
- auf eine angemessene Dokumentation der kofinanzierungsfähigen Tätigkeiten bei einer Vollzeitarbeitskraft im Hinblick auf Kontrollen geachtet wird (z.B. wöchentlicher Stundenaufschrieb)
- bei nur teilweiser Übernahme von kofinanzierungsfähigen Tätigkeiten in der Abordnung/Vertrag der Arbeitskraft die Stundenzahl festgelegt wird.

In Ergänzung zu Ziffer 6 des Teilnahmeaufrufs ist hinzuzufügen, dass Personalausgaben für alle Antragsteller, die eine Antragsberechtigung i.S.v. Ziffer 8 des Teilnahmeaufrufs haben, zuwendungsfähig sind (im Falle von Konsortien: Konsortialführer und -partner). Der Teilnahmeaufruf wurde entsprechend angepasst.

Frage 6: Wie können Akteure, die nicht Konsortialpartner sind, durch Unteraufträge eingebunden werden?

Antwort 6: Auftraggeber haben im Rahmen der EFRE-Förderung das Vergaberecht anzuwenden, das auf sie gemäß geltender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sowie Verwaltungsvorschriften des Landes sowie aufgrund der institutionellen Förderung anwendbar ist (vgl. hierzu auch Ziffer 3 der EFRE-NBest-P, abrufbar unter <http://www.efre-bw.de/regelungen/>).

Frage 7: Wie können Akteure, die Konsortialpartner sind, aber keinen eigenen Förderantrag stellen, durch Unteraufträge eingebunden werden? Wie können deren Leistungen gegenüber dem Konsortialführer abgerechnet werden?

Antwort 7: Konsortialpartner kann nur sein, wer einen eigenen Förderantrag stellt.

Frage 8: Bei der Konstellation Kooperation zwischen Partnern, bei der nur ein Partner eine finanzielle Förderung beantragt: Wie ist diese Konstellation im Antrag zu bewerten? (als Konsortium nach 2.8)?

Antwort 8: siehe Antwort zur Frage 7.

Frage 9: Besteht eine Ausschreibungspflicht?

Antwort 9: siehe Antwort zur Frage 6.

Frage 10: Gibt es spezielle Grenzen bei dieser Konstellation?

Antwort 10: siehe Antwort zur Frage 6.

Frage 11: Ist das Budget ggf. zwischen den Partnern eines Konsortiums umschichtbar? Z.B. wenn ein Partner sein Aufgabenpaket nicht erledigen kann, ausfällt oder im Laufe des Projekts eine Verschiebung zu einem anderen Aufgabengebiet (bei einem anderen Konsortialpartner) sinnvoll erscheint.

Antwort 11: Eine Umschichtung von Leistungspaketen zwischen Konsortialpartnern ist grundsätzlich möglich. Da die einzelnen Leistungspakete für den jeweiligen Zuwendungsempfänger in den Zuwendungsbescheiden festgeschrieben werden, wird die Umschichtung durch eine Änderung aller betroffenen Zuwendungsbescheide umgesetzt.

Frage 12: Welche Auswirkungen hat es für die Antragstellung, wenn ein Konsortialpartner nur über einen Teil des Förderzeitraums finanziell abgesichert ist (Außenverhältnis zum Fördergeber)? Ist es ausreichend, wenn die im Antrag beschriebenen Aufgabenpakete per Regelung im Konsortialvertrag an die anderen Konsortialpartner übergehen und die Zuwendungsbescheide entsprechend geändert werden?

Antwort 12: Falls die Finanzierung eines Antragstellers (Partner A) zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über den gesamten Förderzeitraum gesichert ist, kann dieser nur einen Antrag für den Zeitraum stellen, in dem seine Finanzierung gewährleistet ist. Beispielsweise kann Partner A mit einer garantierten finanziellen Sicherheit bis 2018 nur einen Antrag bis 2018 stellen und nicht darüber hinaus. Sollten durch den Partner A bis zu dessen Ausscheiden ausgeführte Arbeitspakete über 2018 hinaus auszuführen sein, so ist bereits bei Antragstellung von vorneherein genau festzulegen, welcher Partner die Arbeitspakete des ausscheidenden Partners A nach dessen Ausscheiden ausführt. Auf Antrag können diese Arbeitspakete, wenn die Voraussetzungen der Finanzierung dann gegeben sind, durch Änderungsbescheid auf Partner A übertragen werden.

Frage 13: Wie lang ist der Förder- bzw. Durchführungszeitraum?

Antwort 13: Der maximale Förderzeitraum beläuft sich auf 7 Jahre. Die Förderung wird zunächst für 4 Jahre beantragt. Der Zuwendungsbescheid wird daher für 4 Jahre ausgestellt. Eine Verlängerung des Förderzeitraums um weitere 3 Jahre auf maximal 7 Jahre (Folgebescheid) ist vom Evaluationsergebnis über den ersten Förderzeitraum (1.- 4. Jahr) abhängig.

Frage 14: Wie lange darf die Förderung beantragt werden? 4 oder 7 Jahre?

Antwort 14: siehe Antwort zur Frage 13.

Frage 15: Das Antragsformular nimmt verschiedentlich Bezug auf die zentrale Koordinierungsstelle. Wie können deren Leistungen, die nur durch Anlage 1 bekannt sind, im eigenen Antrag dargestellt werden?

Antwort 15: Im Antrag werden grundsätzlich die Leistungen des Antragstellers beschrieben. Bei Überschneidungen, Schnittstellen und Berührungspunkte mit den Leistungen der Zentralen Koordinierungsstelle kann seitens der Antragsteller darauf Bezug genommen werden.

Frage 16: Ab wann stehen welche Leistungen der zentralen Stelle zur Verfügung?

Antwort 16: Die Angebote bzw. Leistungen der zentralen Koordinierungsstelle werden zu Beginn der Arbeitsaufnahme der KEFF zur Verfügung stehen und soweit notwendig sukzessive mit den KEFF weiterentwickelt.

Frage 17: Werden der Internetauftritt der KEFF und das Internetmarketing durch die zentrale Stelle beauftragt und bezahlt? Oder ist hier eine Eigenleistung der regionalen KEFF (über den inhaltlichen Input hinaus) vorgesehen?

Antwort 17: Ein Internetauftritt für das Netzwerk KEFF wird durch die zentrale Koordinierungsstelle eingerichtet, gepflegt und finanziert. Die KEFF erhalten Redaktionsrechte und -pflichten.

Frage 18: Sind im Antragsformular unter Punkt 2.11 die Wirtschaftszweige der Zielgruppe gemeint? Oder bezieht sich die Frage auf den Wirtschaftszweig des Antragstellers? Beim Antragsformular in der Ausschreibung war bereits ein Kreuz gesetzt. Hat dies eine Bedeutung?

Antwort 18: Die KEFF sprechen naturgemäß Unternehmen in zahlreichen Wirtschaftszweigen an. Da jedoch nur die Möglichkeit besteht einen Wirtschaftszweig auszuwählen und der durch die KEFF angestoßene Prozess im Zusammenhang mit Umwelt und Klimawandel steht, wurde hier für den Antragsteller bereits die Auswahl „*Dienstleistungen im Zusammenhang mit Umwelt und Klimawandel*“ getroffen.

Frage 19: Sind im Antragsformular unter 3.2 die Aufwendungen pro Jahr oder für die Jahre 1 und 2 in Summe anzugeben (gilt analog für 3.3 bis 3.5)

Antwort 19: Die Aufwendungen sind für die Förderjahre 1 und 2 sowie für die Förderjahre 3 und 4 in Summe anzugeben. Im Formular „Detaillierte Aufstellung der Aufwendungen“ sollen detaillierte Angaben zu den verschiedenen Arten von Ausgaben (z.B. Sachaufwendungen) für die Förderjahre 1 und 2 sowie 3 und 4 gemacht werden (bspw. Aufwendungen für geplante Dienstreisen etc.).

Frage 20: Im Formular zu den geplanten Zielbeiträgen (Formular Nr. 7-A) ist in Zeile 51 die Zahl der vermittelten Energieberatungen anzugeben. Wie ist „vermittelt“ definiert?

Antwort 20: Der Outputindikator O18 („*Zahl der von KEFF vermittelten Energieberatungen*“) ist in Zeile 57 des Formulars Nr. 7-A definiert.

Frage 21: Wie werden die Anforderungen des Datenschutzes (Daten aus Unternehmen und von Beratern) eingehalten?

Antwort 21: siehe Antwort zur Frage 23.

Frage 22: Wie werden die Anforderungen der Neutralitätspflicht der KEFF eingehalten?

Antwort 22: siehe Antwort zur Frage 24.

Frage 23: Wie wird beim Aufbau der Beraterdatenbank (landesweite Unterstützungsangebote, Anlage 1) der Datenschutz (insbesondere hinsichtlich der persönlichen Daten der Berater) gewährleistet?

Antwort 23: Die Erstellung der Datenbank und die Gestaltung der differenzierten Recherchemöglichkeiten erfolgt unter Berücksichtigung des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LDSG) in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz (gemäß Ziffer 3 der Anlage 1 zum Teilnahmeaufruf).

Frage 24: Wie kann eine neutrale Vermittlung unabhängiger, branchen- und produktionspezifischer Energieberatungsangebote erreicht und kommuniziert werden, ohne Fragen des Wettbewerbsrechts/Vermittlungsverbots zu verletzen?

Antwort 24: Die Neutralität der KEFF wird gewahrt, indem kein spezieller Energieberater vermittelt wird, sondern eine Auswahl möglicher in Frage kommender Energieberater oder Energieexperten (Auflistung von Energieberatern/experten) zur Verfügung gestellt wird. Die angesprochenen Unternehmen bestätigen, dass die Vermittlung durch die KEFF neutral erfolgte.

Frage 25: Wie hat der Effizienzmoderator eine ganzheitliche Betrachtung der Energieflüsse im Unternehmen zu berücksichtigen, wenn die wesentliche Aufgabe ggü. dem Unternehmen Information und Aufklärung sein soll (Abgrenzung Impulsgespräch und Detailberatung)?

Antwort 25: Die Effizienzmoderatoren haben grundsätzlich die Aufgabe Unternehmen über Klimaschutz, Energieverbrauch, Energieeffizienz und Einsparpotentiale zu informieren, aufzuklären und zu sensibilisieren. Ziel der Effizienzmoderatoren ist es, Unternehmen zu einer ganzheitlichen Betrachtung aller Energieflüsse (Gebäudehülle, Technische Gebäudeausrüstung, Querschnittstechnologien und ggf. Energie im Produktionsprozess) im Unternehmen zu motivieren.

Frage 26: Wie wird langfristig sichergestellt, dass Datenbanken nicht kostenpflichtig werden und Berater, die darin gelistet sind, zu Kostenübernahme gedrängt werden?

Antwort 26: Die Datenbank wird durch die zentrale Koordinierungsstelle aufgebaut und betrieben. Sie wird auch für die Zukunft als kostenloses Informationsangebot nutzbar bleiben. Eine Kommerzialisierung ist nicht beabsichtigt.

Frage 27: Was ist konkret unter den im Förderaufruf unter 3. Aufgaben der KEFF (Seite 5) unter „8. gegebenenfalls Kommentierung der Beiträge der durch die Unternehmen gewählten Fachberater und der umgesetzten Maßnahmen aus Sicht der KEFF und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft“ zu verstehen?

Antwort 27: Mit der Kommentierung von Beiträgen, die von Fachberatern für Unternehmen erbracht werden, bieten die KEFF den Unternehmen eine weitere Unterstützungsmöglichkeit an. Dieser Unterstützungsmöglichkeit sind aber Grenzen gesetzt, da die KEFF im Rahmen ihrer Tätigkeit neutral und außerhalb des wirtschaftlichen Bereichs bleiben müssen, um einen Marktbezug und eine Beeinflussung des Wettbewerbs zu vermeiden.

Frage 28: Laut Anlage 3 „Indikatoren zur Leistungsmessung“ sollen mindestens 75 Impulsgespräche pro Effizienzmoderator und Jahr durchgeführt werden. Diese 75 Gespräche sollen zu durchschnittlich 100 vermittelten Beratungen führen. Bedeutet dies, dass ein Gespräch zu mehreren Beratungen in einem Unternehmen führen soll?

Antwort 28: Beratungen können nicht nur im Rahmen von Impulsgesprächen, sondern auch durch andere Sensibilisierungsmaßnahmen der KEFF (z.B. Veranstaltungen) vermittelt werden.

Frage 29: Können Unternehmen, die Angebote/Leistungen einer regionalen KEFF nutzen, gleichzeitig auch andere Förderprogramme nutzen ohne so einer schädlichen Doppelförderung zu unterliegen?

Antwort 29: Die Tätigkeit der KEFF tangiert keine bestehenden Förderangebote des Bundes und des Landes. Insoweit kann bei einer Inanspruchnahme von Angeboten/Leistungen einer regionalen KEFF durch Unternehmen keine Doppelförderung vorliegen.

Frage 30: Darf der Zuwendungsempfänger wirtschaftliche Tätigkeit im Energiebereich anbieten?

Antwort 30: Die Person, die als Effizienzmoderator tätig ist, darf neben ihrer Tätigkeit in der KEFF keine wirtschaftliche Tätigkeit im Energiebereich ausüben, auch dann nicht, wenn die Tätigkeit als Effizienzmoderator nur eine anteilige Stelle umfasst. Für den Zuwendungsempfänger selbst, also die Trägerorganisation, gilt diese Einschränkung nicht. Die wirtschaftliche Tätigkeit des Zuwendungsempfängers im Energiebereich ist jedoch strikt von der Tätigkeit der KEFF zu trennen.

Frage 31: Wie darf der Rückgang der Förderung kompensiert werden? Sind Lehrtätigkeiten an der Hochschule zulässig?

Antwort 31: Die Art der Kompensierung der Rückgang der Förderung ist dem Antragsteller überlassen. Der Rückgang der Förderung muss durch Eigenmittel und/oder eigenes Personal kompensiert werden. Siehe dazu auch die Antwort zur Frage 5.

Frage 32: Ist die Durchführung einer Promotion auf der KEFF Stelle zulässig?

Antwort 32: Auf der geförderten, ggf. anteiligen Stelle ist eine Promotion nicht möglich. Erkenntnisse aus der Moderatorentätigkeit können unter Berücksichtigung aller datenschutz- und anderer rechtlicher Bestimmungen für eine Promotion verwendet werden.

Frage 33: Welche Vergütung darf die Stelle der Effizienzmoderatoren sowie die max. 0,5 Vollzeitstelle für Verwaltungstätigkeiten haben?

Antwort 33: Gemäß Ziffer 7 des Teilnahmeaufrufs wird der KEFF (pro Effizienzmoderator sowie pro Jahr) ein Budget für Personal- und Sachmittel für die jeweiligen Förderjahre zugewiesen. Die Aufteilung und Verwendung dieses Budgets bleibt dem Antragsteller überlassen. Wichtig ist, dass der Antragsteller das Förderziel sowie die vorgegebenen Zielwerte aus Anlage 3 (Indikatoren zur Leistungsmessung) erreicht.

Frage 34: Welche Personalkosten können für die Verwaltungskraft angesetzt werden?

Antwort 34: Personalkosten beinhalten Entgelte bzw. Bezüge, Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Arbeitgeberanteil) sowie ggf. weitere Bestandteile. Sie werden brutto angesetzt. Jahressonderzahlungen können, wenn sie projektabhängig gezahlt werden, anerkannt werden. Wenn sie projektunabhängig gezahlt

werden, können sie nur anteilig entsprechend des Umfangs der Beschäftigung im Projekt anerkannt werden.

Frage 35: Darf die Förderung durch eine Hochschule beantragt werden?

Antwort 35: Gemäß Ziffer 8 des Teilnahmeaufrufs werden juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts gefördert, die selbst Erfahrungen im Bereich der Energieberatung von Unternehmen mitbringen oder im Bereich Energieeffizienzmaßnahmen für Unternehmen planerisch tätig sind. Wenn eine Hochschule diese Kriterien erfüllt, kann sie eine Förderung beantragen.

Frage 36: Was ist unter „kein kommerzieller Anbieter“ gemeint? Wer kann ein kommerzieller Anbieter sein? Woher weiß die KEFF, dass ein kommerzieller Anbieter vorhanden ist?

Antwort 36: Durch den Regionalbezug der KEFF ist davon auszugehen, dass die KEFF den regionalen Markt sowie die regionalen Akteure sehr gut kennt. Daher sollte die KEFF in der Lage sein, einzuschätzen, ob für die jeweilige wahrzunehmende Aufgabe gemäß Ziffer 3 des Teilnahmeaufrufs ein kommerzieller Anbieter in der Region vorhanden ist. Ein kommerzieller Anbieter erbringt Leistungen für eine Gegenleistung.

Frage 37: Ist die Büromiete förderfähig?

Antwort 37: Die Büromiete wird im Rahmen der Gemeinkostenpauschale (max. 15 % der zuwendungsfähigen Personalkosten) gefördert.

Frage 38: Reicht eine regionale Abgrenzung um dem Kriterium „Trennung der Projektinhalte innerhalb eines Konsortiums“ gerecht zu werden?

Antwort 38: Das Netzwerk der KEFF ist bewusst auf 12 Regionen angelegt, um regionale Unterschiede berücksichtigen zu können. Für jede Region soll ein schlüssiges Gesamtkonzept vorgelegt werden. Eine kleinräumigere Unterteilung mit eigenständigen Konzepten ist nicht vorgesehen. Eine räumliche Aufteilung der Umsetzung des Gesamtkonzepts ist möglich. Ein enger Wissens-, Erfahrungs- und Informationsaustausch ist sicher- sowie im Antrag darzustellen. Es ist eindeutig und schlüssig darzustellen, welcher Partner welche konkreten Aufgaben wahrnimmt und wie sich die Partner in ihren Aufgaben abgrenzen.

Frage 39: Gemäß Ziffer 9 des Teilnahmeaufrufs ist festgelegt, dass der Antragsteller mit dem Antrag zustimmt, seine KEFF und die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen ausschließlich unter dem Dach einer landesweiten Dachmarke KEFF mit einheitlichem Auftreten und Kommunikationsstrategie anzubieten. Bedeutet dies, dass Veranstaltungen sowie Ansprachen nicht über Konsortialpartner erfolgen können?

Antwort 39: Konsortialpartner können in ihren Arbeitspaketen die Durchführung bzw. Organisation von Veranstaltungen übernehmen. Sie agieren dabei als operativer Partner der KEFF. Dies muss auch nach außen hin erkennbar sein. Die Kommunikationsstrategie sowie das einheitliche Auftreten der Dachmarke KEFF sind zu beachten.

Frage 40: Was sind ÖPP? (Antragsformular Ziffer 2.10)

Antwort 40: ÖPP sind Öffentlich-Private Partnerschaften

Frage 41: Wenn eine Region 2 Effizienzmoderatoren erhalten kann, können dann auch 3 Stellen mit je 1/3 Zeitkontingent ausgeschrieben werden?

Antwort 41: Gemäß Ziffer 4 sind die Stellen der Effizienzmoderatoren grundsätzlich in Vollzeit einzurichten. Die Besetzung der Stelle mit Teilzeitkräften ist prinzipiell möglich, jedoch maximal mit zwei Teilzeitkräften mit jeweils der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

Frage 42: Gibt es eine zeitliche Vorgabe, wann die KEFF starten soll?

Antwort 42: Es gibt keine zeitliche Vorgabe. Es wird erwartet, dass die KEFF ihre Arbeit nach Erhalt der Zuwendungsbescheide unverzüglich aufnehmen.